

Benutzungsordnung für das Blockhüttenareal im Weißenbach

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ohlsbach ist Eigentümerin des Blockhüttenareals. Unter dem Begriff „Blockhüttenareal“ sind die Freiflächen östlich der Blockhütte sowie die Toilettenanlagen zu verstehen. Das Blockhüttenareal steht dem im § 2 genannten Benutzerkreis zur Verfügung.

§ 2 Benutzer

Die Benutzung des Blockhüttenareals darf nur für private Zwecke von Ohlsbacher Einwohnern oder für vereinsinterne Zwecke von Vereinen, sowie durch die Gemeinde selbst, erfolgen. Eine Vermietung an Personen unter 18 Jahren sowie eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 3 Überlassung und Veranstaltungen

Die mietweise Überlassung des Areals bedarf eines schriftlichen Antrages, der an die Gemeindeverwaltung Ohlsbach gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter sowie die Art der Veranstaltung zu enthalten. Die mietweise Überlassung des Areals gilt als zustande gekommen, wenn ein entsprechender Mietvertrag geschlossen und das Entgelt sowie die Kautionszahlung entrichtet wurde. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung Ohlsbach entscheidend. Die im Rahmen der Jahresterminfestlegung der Vereine von der Gemeindeverwaltung Ohlsbach genehmigten Termine haben Vorrang. Eine Weiter- und Untervermietung des Areals durch den Benutzer ist nicht zulässig. Die Nutzung des Areals ist grundsätzlich bis 24.00 Uhr, das Abspielen von Musik grundsätzlich nicht gestattet.

Veranstaltungen,

- a) die sich über mehrere Tage erstrecken
- b) bei denen Übernachtungen abzusehen sind,
- c) die geeignet sind, Lärmbelästigungen zu verursachen,
- d) bei denen Gläser und Porzellan geworfen werden (Polterabende)
- e) am Karfreitag sowie am 24., 25., 26. sowie 31. Dezember eines Jahres, werden nicht zugelassen bzw. sind verboten.

Die Vermietung des Areals erfolgt grundsätzlich nur einmal am Wochenende sowie einmal unter der Woche.

In begründeten Fällen (bspw. traditionelle Feste) sowie für Veranstaltungen der Gemeinde können Ausnahmen in Bezug auf die Überlassung zugelassen werden.

Bei der Nutzung des Areals ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Forst- und Waldwege nicht beeinträchtigt bzw. die Nutzung dieser nicht behindert werden.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung des Areals wird ein Entgelt Höhe von 30,00 Euro sowie eine Kautionszahlung in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu bezahlen. Der Überlassungsvertrag gilt erst nach Geldeingang als zustande gekommen. Veranstaltungen der Gemeinde sind entgeltfrei.

§ 5 Haftung

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass das Blockhüttenareal pfleglich behandelt wird. Er haftet für die während der Mietzeit auf dem Areal entstandenen Schäden, die von ihm oder den übrigen Benutzern verursacht werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden. Der Antragsteller stellt die Gemeindeverwaltung Ohlsbach von allen Schadenersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer während der Nutzung der Anlage ergeben.

§ 6 Lärmbelästigung

Die Benutzer des Areals haben dafür zu sorgen, dass sowohl die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete als auch die Bewirtschafter sowie Eigentümer der umliegenden Grundstücke durch den Lärm nicht belästigt werden. Das Aufstellen von Musikverstärkern und Notstromaggregaten ist nicht erlaubt.

§ 7 Grillstellennutzung

Das Grillen ist im Bereich der Blockhütte bzw. in der Weißenbachanlage nicht erlaubt.

§ 8 Reinigung und Abfallentsorgung

Abfälle und Unrat sind mitzunehmen. Das Blockhüttenareal muss spätestens am nächsten Tag bis 14.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand anzutreffen sein.

§ 9 Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Die Gemeindeverwaltung Ohlsbach behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlage und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen. Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird. Die Gemeindeverwaltung Ohlsbach behält sich vor, eine erneute Vergabe des Grillplatzes an den gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung für die Zukunft abzulehnen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige bei der Polizei. Die Gemeindeverwaltung Ohlsbach behält sich überdies vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung, die geleistete Kautions einzubehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Mai 2009 in Kraft.

Ohlsbach, den 21. April 2009
Ausgefertigt:

Wimmer, Bürgermeister